

20
81
8
1
S. 1

Satzungen

des Localvereins für Bienenzucht

Palve & Umgebung.

§ 1.
Der Palve & Umgebung hat sich mit dem
früheren Tage ein Localverein gebildet, welcher
in Führung und Vorbereitung der Bienenzucht be-
zweckt.

§ 2.
Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern, welche
Bienenzucht betreiben; Stammmitglieder können je-
doch aufgenommen werden.

§ 3.
Die Mitgliedschaft erfolgt durch den Verein
ausgesprochen.

§ 4.
Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 1 M. und
eine jährliche Beitrag welcher zuwächst 1 M. beträgt.
wessen durch Einfluß der Generalversammlung er-
höht werden kann.

§ 5.
Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen
und Zusammenkünften des Vereins und Ver-
einsausstellungen Theil zu nehmen und zwar
mit vollem Stimmrecht. Nichtstimmrecht erhält jedes
Mitglied unentgeltlich im den dem Verein zu sol-
chen Zeitpunkten gemäß im Verlaufe von der
Jahr.

651

Sammlung zu folgenden Stoffen
S. 6. kann nur 2

Das Comité auf dem Thron kann nur erfolgen
wenn dieselbe mindestens 2 Monate vor Ablauf
seiner Befristung das Thronamt anzeigt
wenn es. Bei der Befristung erfolgt die
Mitgliedschaft mit dem laufenden Befristungs-
jahr — Ein Ausscheiden Mitglieder haben können
auf das Vermögen des Throns.

S.F.
Organ des Thierens ist vollständig im Blüthenstande
Lernungsbildung; jedoch steht es dem Thier frei, außer
dem Thierblatt zur Veröffentlichung seiner Taten,
wenn sie auf andere Blätter zu beziehen.

Der Herrschaft befehlt uns:

1. Kinnickinnick
2. Puffer Shell
3. Kinnickinnick
4. 2. Lizard

In dem Provinzialrathe überreichte er ein von
dem Vorstande bezirksrathes Mitglied der Provint.
Blätter zu vertheilen und die localen Angelegen-
heiten des Provint im Auftrage des Vorstandes
zu besorgen.

Die Kraft des Vorsehens gaffelt sich in zwei
 Sammlungen für die Jahre von 3 Jahren.
 Hölzselbst findet jährlich eine Generalsam-
 mlung statt, die aufgeführt ist:

1. Die vorzulegenden Ehrenbeschlüsse;
2. Die Beiträge der Vereinsmitglieder;

3. Lia W
4. Chud
5. Fin by
ling.

Das Ver
schickte
sorgfältig
zu sein

Dr. H.
 put in
 Rock
 lining

Hebän
zwei
für ein

3. Die Verhandlung der Vereinsgelder
4. Uebrigens Verhandlungen des Vorstands.
5. Die Bestimmung der Zeit der nächsten Generalversammlung.

§ 10.

Der Vereinsvorsitzer leitet den Verein fortsetzt innen oder nach außen, bestellt die Vereinsblätter und sonstige Zeitchriften und erläßt die Einladungen zu den Versammlungen.

§ 11.

Der Vereinsvorsitzer oder dessen Stellvertreter hat berechtigt sich nach den Beschlüssen, namentlich nach Protokoll und Geschäftsplan der Generalversammlung zu richten.

§ 12.

Abänderungen des Statuts können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Palto, den 11. September 1898.

J. Heumann Vorst.
 H. Schindler Stellvert.
 Chr. Koch Kassier
 C. Schulte Schriftf.
 Johann Busche "